

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 05. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2022)

zum Thema:

E-Scooter und E-Roller

und **Antwort** vom 27. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11475
vom 5. April 2022
über E-Scooter und E-Roller

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Voraussetzungen müssen gewerbliche Verleiher/ Vermieter von E-Rollern und E-Scootern erfüllen, um ihre Fahrzeuge im öffentlichen Straßenland abstellen zu dürfen?

Frage 3:

Handelt es sich beim Abstellen dieser Fahrzeuge um eine nichttechnische Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes? Wenn ja, welche Gebühren fallen hierfür an?

Antwort zu 1 und 3:

Die Fragen 1 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Vorhalten und Abstellen eines Fuhrparks auf öffentlichem Straßenland verbunden mit dem Anbieten der einzelnen Fahrzeuge an Kundinnen und Kunden, die das Fahrzeug auf diese Weise unmittelbar im öffentlichen Straßenland anmieten können, stellt – auch für sog. freefloating Geschäftsmodelle ohne feste Stationen – eine gewerbliche Tätigkeit dar, die einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf. Mit dem Gesetz zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen (GVB. Berlin S. 1114) wurde eine entsprechende gesetzliche Klarstellung verabschiedet, die im September dieses Jahres in Kraft tritt und auch die hier angesprochenen Fahrzeuge betrifft.

Nach § 11 Abs. 9 Berliner Straßengesetz können für Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Die konkrete Ausgestaltung dieser Gebühren ist derzeit Gegenstand senatsinterner Abstimmungen.

Frage 2:

Welche Anbieter sind in Berlin mit welcher Anzahl an Fahrzeugen tätig?

Antwort zu 2:

Aktuell sind folgende Anbieter in Berlin aktiv:

E-Scooter (Elektrokleinstfahrzeuge): Bird, Bolt, Lime, Tier und Voi; E-Roller (Leichtkraft-
räder): Tier, emmy und Felyx. Hinsichtlich der Anzahl der Fahrzeuge der einzelnen
Anbieter gibt es keine amtliche Statistik. Im Juni 2021 waren nach Angaben der An-
bieter insgesamt bis zu 23.000 E-Scooter und 3.000 E-Leichtkraftmäder in Berlin verfü-
gbar.

Frage 4:

Gibt es seitens des Senats Planungen, um dezidierte Abstellflächen für diese Fahrzeuge vorzuge-
ben, damit diese nicht auf Geh- und Radwegen abgestellt werden?

Antwort zu 4:

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, dass in den Bezirken die Einrichtung
anbieterneutraler Stellplätze auf Parkplätzen und Fahrbahnen, die bereits in zahlrei-
chen Bezirken begonnen hat, weiter vorangetrieben und senatsseitig unterstützt
wird.

Frage 5:

Welche Sanktionierungsmaßnahmen gibt es hinsichtlich rechtwidrig und/oder verkehrsfährdend ab-
gestellter Fahrzeuge dieser Art?

Antwort zu 5:

Bereits heute können und werden solche Verstöße als Straßenverkehrsordnungswid-
rigkeiten geahndet. Künftig können solche Verstöße außerdem straßenrechtlich als
Verstöße gegen die jeweilige Sondernutzungserlaubnis sanktioniert werden, sofern
sich diese als Verstöße im Zusammenhang mit solchen Nebenbestimmungen zu den
erteilten Sondernutzungserlaubnissen darstellen, die konkrete Vorgaben zum Abstel-
len der Fahrzeuge festlegen.

Frage 6:

Wie viele solcher Ordnungswidrigkeitsverfahren sind in den vergangenen drei Jahren eingeleitet worden? (Bitte nach Bezirken und Jahren getrennt angeben.)

Antwort zu 6:

Derartige Statistiken werden in den Bezirken bisher nicht geführt. Durch die Bußgeldstelle der Polizei Berlin konnte jedoch zumindest für das Jahr 2021 eine entsprechende Statistik zugeleitet werden. Danach wurden im Jahr 2021 insgesamt 379 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet. Eine bezirksscharfe Aufgliederung dieser Verfahren ist nicht möglich. Ebenso können aufgrund datenschutzrechtlicher Sperrfristen für die Auswertung des dortigen Fachverfahrens keine weiter in die Vergangenheit reichenden Angaben hierzu gemacht werden.

Darüber hinaus wurden weitere Ordnungswidrigkeitsverfahren, die nicht nach der Straßenverkehrs-Ordnung, sondern auf Grundlage des Berliner Straßengesetzes bzw. des Grünanlagengesetzes wegen rechtswidrig bzw. verkehrsgefährdend abgestellter Elektrokleinstfahrzeuge geahndet werden können, in den Bezirken durchgeführt. Eine bezirksscharfe Aufgliederung ist nicht möglich.

Frage 7:

Ist der Senat in Gesprächen mit den Anbietern, um das rechtswidrige und/ oder gefährliche Abstellen dieser Fahrzeuge zu minimieren? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen?

Antwort zu 7:

Der Senat ist im ständigen Austausch mit den Anbietenden – auch und insbesondere mit dem Ziel, Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit dem behindernden Abstellen der Fahrzeuge einzudämmen. Im Hinblick auf die vorgenannte gesetzliche Regulierung der gewerblichen Mietflottenangebote hat die Senatsmobilitätsverwaltung ein Dialogverfahren mit den Anbietenden durchgeführt, bei dem ein Anforderungskonzept für diese Angebote erarbeitet wurde, auf dessen Grundlage senatsintern derzeit konkrete Nebenbestimmungen festgelegt werden, die auch das störungsfreie Abstellen der Fahrzeuge sicherstellen sollen.

Berlin, den 27.04.2022

In Vertretung
Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz